

13. JAN. 2006

STATUTEN

des Vereines „Golfclub Graz - Andritz St. Gotthard“.

Fassung vom 05. Oktober 2005

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Graz Andritz St. Gotthard“
- (2) Er hat den Sitz in A – 8046 Graz.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt die Förderung und Pflege des Körpersports, insbesondere des Golfspiels und damit zusammenhängender Veranstaltungen im Sinne des ausgeübten Vereinszwecks.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (1) und (2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege des Golfsportes einschließlich der Abhaltung von diesbezüglichen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes
- Ausbildung im sportlichen Bereich – auch im Sinne der Golfetikette - durch Organisation sportlicher Wettkämpfe und damit zusammenhängender gesellschaftlicher Zusammenkünfte
- Herausgabe von Mitteilungsblättern.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Eintrittsgebühren,
- Mitgliedsbeiträge,
- Sonstige Einnahmen im Rahmen des begünstigten Vereinszweckes
- Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Erträgnisse von Veranstaltungen im Rahmen des ausgeübten Vereinszweckes“

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Golfmitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche vom Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Golfmitglieder sind solche, die vom Vorstand als solche aufgenommen werden. Sie beteiligen sich nicht an der Vereinstätigkeit, unterstützen aber den Verein finanziell durch Zahlungen von Eintrittsgebühr, Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen finanziellen Zuwendungen.
- (4) Ehrenmitglieder sind solche ordentliche Mitglieder, die vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Golfmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Golfmitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit frei und kann nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß jedoch bis spätestens 1. Oktober dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, damit der Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam wird. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag für das nächste Jahr noch zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann von dieser Bestimmung nur in begründeten Ausnahmefällen und durch einstimmigen Beschluß der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abweichen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Verletzung der statutarischen Mitgliedspflichten verfügt werden. Der Ausschluss ist mit Zustellung der Ausschlussklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen

Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hievon unberührt.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den vorigem Absatz genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der entsprechenden Nutzungsgebühren und Beitragskategorien die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder und Golfmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe und Zeitpunkt verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15) .

§ 9

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 (vier) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder des Vereines oder auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekanntzugeben. Eine solche außerordentliche Generalversammlung hat der Vorstand längstens innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung durch ihn bzw. ab Einlangen des diesbezüglichen Verlangens bei ihm, einzuberufen. Zwischen dem Tag des Postversandes der Einberufung und dem Tag der Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung hat eine Frist von zumindest 10 (zehn) Werktagen zu liegen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder (also alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder) mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich, d. h. mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Postadresse, Fax – Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Post-Aufgabestempels oder der Versendung des Fax oder des Email maßgebend. Die Einladung zur Generalversammlung hat der Vorstand vorzunehmen, dies unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) In der Generalversammlung werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Ein jedes teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes teilnahme- und stimmberechtigtes Mitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden der Generalversammlung übergeben wurde.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 9 Ziffer 3 eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Honory Sekretary, in dessen Verhinderung der Präsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen und Ausgabenrechnung des Vereins und des Rechnungsabschlusses, samt Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (gemäß den Bestimmungen des § 11) und der RechnungsprüferInnen;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- f) Alle Anträge, die nicht in den Aufgabenkreis der Generalversammlung (siehe §10 Pkt a bis e) fallen, sind in der Generalversammlung nicht zulässig.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die laufende Arbeit des Vereines und besteht aus 7 (sieben) physischen Personen und setzt sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Vereinsleben auf fremder Anlage stattfindet, wie folgt zusammen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Honory Sekretary
 - Kassier
 - Schriftführer
 - 2 weitere Vorstandsmitglieder

- a) Die Eigentümerin der Golfanlage bzw. die Betreibergesellschaft ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder den Hon. Sekretary, Kassier und den Schriftführer in den Vorstand zu entsenden und eine weitere Personen für den Vorstand vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen sind von der Generalversammlung zu bestätigen. Im Falle einer Ablehnung kommt das Vorschlagsrecht erneut zum Tragen.
- b) Drei weitere Personen werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung frei gewählt.
- c) Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen sodann aus Ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Funktionsperiode von 4 (vier Jahren) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode kann sich der Vorstand selbst durch Kooptierung eines neuen Mitglieds ergänzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des gewählten entspricht jener des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Bei Ausscheiden des Präsidenten während der Funktionsperiode wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten. Dessen Funktionsperiode entspricht jener des ausgeschiedenen Präsidenten.
- (5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (6) Der Vorstand wird vom Honory Sekretary nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Präsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Der Honory Sekretary ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine einzige Stimme und kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Eine solche Vollmacht ist jedoch nur dann gültig, wenn sie schriftlich erteilt, vom bevollmächtigenden Mitglied eigenhändig unterschrieben und im Original vor Durchführung der Abstimmung dem Vorsitzenden des Vorstandes übergeben wurde.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
- (9) Den Vorsitz führt der Honory Sekretary, bei Verhinderung der Präsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Stellvertreter.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 11).
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die operative Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines;
- b) Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereins innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die RechnungsprüferInnen, sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die RechnungsprüferInnen;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, Golfmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- g) sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten, wie insbesondere die Aufnahme und die Kündigung von Mitarbeitern und Arbeitnehmer aller Art des Vereines;
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für Golfmitglieder, sowie der Höhe aller anderen etwaigen Gebühren;
- i) Festlegung und Herausgabe von „Bedingungen für Mitgliedschaften“, um darin das Verfahren über die Aufnahme als Mitglied hinsichtlich seiner förmlichen Voraussetzungen (Beitrittserklärung, Vorzulegende Urkunden, Bezahlung der Einschreibegebühr); Regelungen über eine allfällige zeitlich begrenzte Mitgliedschaft, Regelungen über die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft; Regelungen über die Nutzbarkeit von vereinseigenen und/oder dem Verein zur Nutzung zur Verfügung stehenden Einrichtungen und damit verbundene Beiträge und Gebühren, zu bestimmen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Repräsentation des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand führt der Honory Sekretary. Stimmberechtigter Vertreter in den Verbandssitzungen ist der Honory Sekretary.
- (3) Der Schriftführer hat den Honory Sekretary bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Honory Sekretary und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Honory Sekretary und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15

Schiedsgericht

- (1) Irritationen und Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern sind an den Vereinspräsidenten heranzutragen, damit dieser dann in einem persönlichen Gespräch mit den betroffenen Vereinsmitgliedern versuchen kann eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen.
- (2) Sollte ein solcher Versuch der gütlichen Streitbeilegung scheitern, dann kann zur Streitschlichtung ein Schiedsgericht einzuberufen werden. Es handelt sich dabei um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (3) Dieses Schiedsgericht hat sowohl in materiell rechtlicher Hinsicht, als auch in formell rechtlicher Hinsicht, ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes anzuwenden. Für die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und der Verfahrensparteien in und bei Durchführung des Verfahrens sind die Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden.
Für alle Fragen der Einhaltung von schriftlich zu erfüllenden Fristen, d. h. für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Einhaltung einer solchen Frist, ist, sowohl was das Verfahren zur Einberufung des Schiedsgerichtes betrifft, als auch was das eigentliche Schiedsverfahren betrifft, stets das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Diejenige Partei, die ein Schiedsverfahren wünscht, hat dieses Begehren – bei sonstiger Verwirkung ihres diesbezüglichen Rechtes innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach scheitern des Versuches der gütlichen Streitbeilegung im Sinne des vorigen Punkt 1. - dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief (Schiedsklage) bekanntzugeben und in diesem Brief
 - a. die gegnerische Partei,
 - b. Art und Ursache der Streitigkeit,
 - c. ihre Beweismittel,
 - d. Name und Adresse des von ihr namhaft gemachten Schiedsrichters,zu benennen.

Als Schiedsrichter kann nur ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des Vereines, welches, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören darf, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, namhaft gemacht werden.

Der Vorstand hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieses Begehrens bei ihm die gegnerische Partei schriftlich von dem Begehren und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen.

Die gegnerische Partei hat längstens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung durch den Vorstand ihrerseits mittels eingeschriebenem, an den Vorstand zu richtenden Brief, eine den Erfordernissen einer Klagebeantwortung im Sinne der Zivilprozessordnung entsprechende Gegenäußerung abzugeben und darin auch ihren Schiedsrichter zu benennen. Tut sie dies nicht, dann ist hievon die die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei vom Vorstand schriftlich zu verständigen und aufzufordern, bei sonstiger Einstellung des Schiedsverfahrens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Einlangen dieser Verständigung bei ihr, gegenüber dem Vorstand schriftlich einen zweiten Schiedsrichter namhaft zu machen.

Macht die Einleitung des Schiedsverfahrens begehrende Partei von diesem ihrem Recht nicht fristgerecht Gebrauch, dann gilt dies als endgültige und unwiderrufliche Zurückziehung ihres Begehrens auf Einleitung eines Schiedsverfahrens, und zwar unter Anspruchsverzicht.

- (5) Die beiden Schiedsrichter sind von ihrer Bestellung vom Vorstand schriftlich zu verständigen. Sie haben sich innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt dieser Verständigung auf einen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen. Obmann des Schiedsgerichtes kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereines oder ein Ehrenmitglied des Vereines sein. Kommt eine derartige Einigung nicht zustande, dann haben die beiden Schiedsrichter die Pflicht unverzüglich den Vereinsvorstand um für sie und die Verfahrensparteien bindende Benennung eines Obmannes des Schiedsgerichtes zu ersuchen.
- (6) Sollte sich das von einer Partei begehrte Schiedsverfahren nicht nur gegen eine andere Partei, sondern gegen mehrere andere Parteien richten, dann haben alle betroffenen Parteien je einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Auch in diesem Fall haben sich dann die namhaft gemachten Schiedsrichter auf einen einzigen Obmann des Schiedsgerichtes zu einigen.
- (7) Das Schiedsgericht entscheidet grundsätzlich mit Mehrheitsentscheidung (Kopfmehrheit). Sollte es mehr als nur 2 (zwei) Schiedsrichter geben, dann gilt bei Stimmgleichheit in der Abstimmung dasjenige als mit Mehrheit beschlossen, dem der Obmann des Schiedsgerichtes seine Zustimmung gegeben hat.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind – sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten - schriftlich auszufertigen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Vereinzweckes fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Österreichischen Golfverband, welcher das

Vermögen für die Förderung des Körpersportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

In der außerordentlichen Generalversammlung, die die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, oder den Wegfall des bisherigen Vereinszweckes feststellt, sind zwei Personen als Liquidatoren zu wählen, die die bestimmungsgemäße Übertragung des Vermögens im Sinne des gemeinnützigen Zweckes durchzuführen haben.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.